Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 167 (2014)

Artikel: Autonomie und Abgrenzung: Nidwalden und die politische Kultur der

Länderorte in der alten Eidgenossenschaft

Autor: Holenstein, André

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-513977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Autonomie und Abgrenzung. Nidwalden und die politische Kultur der Länderorte in der alten Eidgenossenschaft

André Holenstein

In memoriam Gertrud Guyer Wyrsch (1920–2013)

Einleitung	161
1. Nidwalden – Kleinster unter den Zwergen	161
2. Zu Handlungslogiken und Selbstverständnis korporativ verfasster Gemeinwesen:	
das Land Nidwalden als exemplarischer Fall	166
2.1. Politische Organisation: 1. Innere Verfassung	166
2.2. Politische Ökonomie	171
2.3. Gesellschaftliche Ordnung	175
2.4. Religiös-kirchliche Kultur	177
3. Die schwierige Integration in neue Formen der Staatlichkeit: Krisen auf dem Weg	
zum Bundesstaat (1798, 1813–1815, 1848)	179
Bibliografie	182

EINLEITUNG

Dieser Beitrag versucht eine Synthese und Deutung grundlegender Aspekte der Nidwaldner Geschichte im Hinblick auf eine Geschichte der politischen Kultur der Länderorte in der alten Eidgenossenschaft.¹ Er situiert das Land Nidwalden im grösseren eidgenössischen Zusammenhang und vermittelt einen Eindruck von den Grössenverhältnissen (1.). Danach beschreibt er auf mehreren Betrachtungsebenen grundlegende Merkmale der politischen Kultur des Landes (2.). Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Antwort auf die Frage, weshalb sich Nidwalden mit der Integration in neue Formen schweizerischer Staatlichkeit zwischen 1798 und 1848 besonders schwer getan hat (3.).

1. Nidwalden – Kleinster unter den Zwergen

Über verschiedene Indikatoren lässt sich eine Vorstellung vom spezifischen Gewicht Nidwaldens innerhalb der alten Eidgenossenschaft gewinnen.² Eine erste Beobachtung berührt die Bevölkerungsstatistik.

Rangordnung d	der Kantone	(in den	heutigen	Grenzen	nach der	Finguohner	zahl 17083
1 (ungorunning t	aci ixuiiioiic	I LIL WEIL	Dentigen	CILLETT	much uer	Luicuonici	<i>cuni</i> 1/40

Kanton (in den heutigen Grenzen)	Einwohnerzahl 1798	Kanton (in den heutigen Grenzen)	Einwohnerzahl 1798
1. Bern	245'799	14. Solothurn	45'840
2. Zürich	179'801	15. Appenzell Ausserrhoden	38'197
3. Waadt	144'711	16. Schwyz	34'232
4. St. Gallen	129'533	17. Jura	31'129
5. Aargau	125'669	18. Basel-Landschaft	29'108
6. Luzern	91'124	19. Schaffhausen	23'318
7. Tessin	90'309	20. Glarus	22'809
8. Graubünden	72'903	21. Basel-Stadt	16'934
9. Thurgau	70'862	22. Zug	12'487
10. Freiburg	66'298	23. Uri	11'843
11. Wallis	60'444	24. Obwalden	10'580
12. Neuenburg	46'615	25. Appenzell Innerrhoden	9'355
13. Genf	46'436	26. Nidwalden	8'496
		Schweiz	1'664'832

Vortrag bei der Jahresversammlung des Historischen Vereins Nidwalden, Stans, 10. November 2013. – Ich danke meiner Mitarbeiterin Sarah Rindlisbacher BA für die wertvolle Unterstützung.

² Steiner, Gemeinden, S. 25f., sowie Steiner et. Al., Nidwalden.

Schluchter/Kurmann, Bevölkerung, S. 67. – Der Tabelle liegen die heutigen Grenzen der Kantone zugrunde. Insofern ist sie historisch ungenau, denn 1798 gehörten Genf, Neuenburg und der Jura nicht zur Schweiz. Zudem waren zahlreiche, hier aufgeführten Gebiete vor 1798 keine eigenständigen Staatswesen, sondern entweder Untertanengebiete der Eidgenossen oder sogenannte Zugewandte Orte.

Gemäss der ersten nationalen Bevölkerungszählung zählte Nidwalden 1798 weniger als 10'000 Einwohner und bildete das Schlusslicht einer Gruppe von Orten, zu der mit Ausnahme von Appenzell Ausserrhoden und Schwyz alle übrigen Länder der alten Eidgenossenschaft gehörten. Basel-Stadt gehört – historisch gesehen – nicht in diese Gruppe, denn die Stadt herrschte damals auch über die Basler Landschaft, so dass der historische Kanton (Stadt und Land) 1798 in der Rangfolge vor Solothurn rangierte. Es dominierten die protestantischen Stadtkantone, vorab Bern und Zürich, wobei die Spitzenposition der Republik Bern noch prägnanter ausfallen würde, wenn – wie dies bis 1798 der Fall war – die Bevölkerung der Waadt und weiter Teile des Aargaus noch dazu gezählt würde. Die Verteilung der Bevölkerungsdichte in der Schweiz um 1800 bestätigt das protestantische Übergewicht. Am dichtesten siedelten die Menschen – sieht man von den Städten mit ihrer hohen Bevölkerungskonzentration ab – in ländlichen Bezirken der Ostschweiz (Appenzell Ausserrhoden, Rheintal, Zürcher Oberland), im bernischen Oberaargau und im damals bernischen Aargau (Region Zofingen, Aarau, Lenzburg). In diesen Bezirken lebten mehr als 100 und bisweilen gar mehr als 200 Menschen auf einem Quadratkilometer. Besonders wenige Menschen lebten dagegen in den inneralpinen Regionen: selbst unter Weglassung der grossen, wirtschaftlich nicht nutzbaren gebirgigen Areale waren es nicht mehr als 6 bis 25 Personen pro Quadratkilometer. Zu diesen dünn besiedelten Räumen gehörte auch Nidwalden um 1800.

Der zweite Indikator fragt danach, wo im Lauf der Jahrhunderte die eidgenössischen Tagsatzungen stattfanden, wo also die Brennpunkte der eidgenössischen politischen Kommunikation und Diplomatie lagen. Andreas Würgler hat in seiner grossen Untersuchung zur Geschichte der Tagsatzung für den Zeitraum von 1470 bis 1798 die Tagungsorte dieses Gesandtenkongresses zusammengestellt.

Versammlungsor	te der eidae	nössischen	Tagsatzungen u	nd Kont	ferenzen 1170	-17085
V CI SUITTITUTI I SOT	ic uci ciuze.	LUSSISCIJEIL	ingsuizmigen n	nu isoni	CICILLEIN 14/0	1/90

Versammlungsort	Anzahl Tagungen	%-Anteil an allen Tagungen	Versammlungsort	Anzahl Tagungen	%-Anteil an allen Tagungen
Luzern	1587	30	Gersau	64	< 1
Baden	1315	25	Weggis	54	< 1
Zürich	347	6	Schwyz	38	< 1
Aarau	309	6	Einsiedeln	36	< 1
Lugano	291	5	Basel	30	< 1
Frauenfeld	286	5	Bremgarten	29	< 1
Locarno	284	5	Sargans	14	< 1
Brunnen	129	2	Stans	12	< 1
Solothurn	122	2	Freiburg	11	< 1
Zug	71	1	Rapperswil	11	< 1
Bern	71	1	Schaffhausen	11	< 1

⁴ Karte der Bevölkerungsdichte bei Schluchter/Kurmann, Bevölkerung, nach S. 91.

⁵ Würgler, Tagsatzung, S. 187f.

Die beiden Städte Luzern und Baden haben zusammen mehr als die Hälfte aller gemeineidgenössischen Gesandtentreffen beherbergt. In Zürich, Aarau, Lugano, Frauenfeld und Locarno fanden jeweils – grob betrachtet – um die 300 Treffen statt. Die ländliche Innerschweiz gerät in der nächsten Gruppe ein erstes Mal in den Blick: In Brunnen kam es zu 129 Versammlungen, in Gersau zu 64, in Weggis zu 54, in Schwyz zu 38 und in Einsiedeln zu 36 Treffen. Stans als einziger Ort in Nidwalden folgt mit seinen 12 Tagsatzungen in deutlichem Abstand. Die berühmte Stanser Tagsatzung von 1481 war – statistisch gesehen – ein Ereignis mit Seltenheitswert.⁶ Nidwalden wurde aber auch von den Konferenzen der katholischen Kantone selten besucht.

Versammlungsorte der katholischen Konferenzen 1520er-Jahre – 1798⁷

Versammlungsort	Anzahl Tagungen	Versammlungsort	Anzahl Tagungen
Luzern	1056	Zug	17
Baden	227	Beckenried	8
Brunnen	123	Küssnacht	8
Frauenfeld	76	Schwyz	8
Gersau	64	Stans	7
Weggis	64	Altdorf	7
Solothurn	39		

Die Stadt Luzern war auch für die katholischen Konferenzen zwischen der Reformationszeit und der Helvetik mit weitem Abstand vor Baden der am häufigsten besuchte Tagungsort. In der ländlichen Innerschweiz war wiederum Brunnen – gefolgt von Gersau und Weggis – der am häufigsten frequentierte Versammlungsort. In Nidwalden trafen sich die Gesandten der katholischen Kantone vergleichsweise selten, wobei Beckenried sogar etwas häufiger besucht wurde als der Hauptort Stans.

Ortschaften mit einer guten Infrastruktur und zentraler Lage waren beliebte Tagungsorte. Dabei spielte die Erreichbarkeit auf dem Wasserweg offenbar eine entscheidende Rolle: Brunnen, Gersau und Weggis lagen an der Verkehrsachse über den Vierwaldstättersee und wurden von den Gesandten der katholischen Orte sogar häufiger besucht als der Hauptort des führenden katholischen Länderortes Schwyz.

Die Statistik der Tagsatzungsorte zeigt an, wo die Eidgenossen ihre Politik machten. Für Nidwalden lautet das Fazit: Wenn die politischen Führer informiert sein und mitreden wollten, mussten sie reisen. Für die Entscheidungsträger aus den anderen Kantonen gab es hingegen nur selten einen Grund, sich für Beratungen nach Nidwalden zu begeben.

Möglicherweise fiel 1481 die Wahl auf Stans, weil Luzern im Burgrechtsstreit zwischen Städten und Ländern, um dessen Beilegung es ging, Partei war und deswegen für die Länder als Verhandlungsort nicht in Frage kam.

Würgler, Tagsatzung, S. 187f.

Der dritte Indikator bemisst das spezifische Gewicht der Kantone aus der Aussensicht des französischen Ambassadors in Solothurn. Dieser zahlte im Auftrag des französischen Königs und auf der Grundlage des ewigen Friedens von 1516 und des Allianzvertrags von 1521 jährlich sogenannte Pensionen an die einzelnen Orte und an deren politische Elite. Mit diesen Zahlungen erkaufte sich der König die Freundschaft der Kantone und insbesondere einen privilegierten Zugang zum schweizerischen Söldnermarkt. Ein Teil der Pensionen war öffentlich und floss in den Staatssäckel, ein bedeutender Teil aber - die sogenannten Privatpensionen – ging direkt an einflussreiche Politiker. Diese sogenannten Pensionenausteiler behielten einen Teil davon für sich und verteilten den Rest gezielt an Angehörige der politischen Elite in ihrem Kanton. Aufgabe dieses von Frankreich alimentierten Klientelsystems war es, in den Räten und allgemein in der Politik der Kantone die Interessen der französischen Krone wahrzunehmen und diese gegen konkurrierende Mächte - etwa Spanien oder Österreich - zu verteidigen. Die Klienten des französischen Königs informierten den französischen Ambassador über die Debatten in den Ratsstuben, mit anderen Worten: sie betrieben politischen Nachrichtendienst.

Die französischen Ambassadoren führten Buch über die Pensionen, so auch Charles-François de Vintimille, comte du Luc (1653–1740), der Frankreich von 1709 bis 1715 und nochmals 1718 in der Eidgenossenschaft vertrat. Du Lucs Pensionenlisten sind für die Bemessung des spezifischen politischen Gewichts der einzelnen Kantone wertvoll. Sie verraten aus der Sicht eines gut informierten, aussenstehenden Kenners der eidgenössischen Politik, welche Kantone in den Augen des Königs von Frankreich wichtig waren und die besondere Aufmerksamkeit des Ambassadors verdienten.

Pensionen für die eidgenössischen Kantone unter Ambassador Du Luc zu Anfang des 18. Jahrhunderts (in livres)⁸

a) Katholische Kantone

Kanton	Total der Pensionen	Privatpensionen (%-Anteil aller Pensionen)		
Solothurn	40'847	10'047 (25%)		
Freiburg	32'359	12'000 (37%)		
Luzern	22'132	10'692 (48%)		
Schwyz	19'640	6'800 (37%)		
Uri	19'400	8'800 (45%)		
Zug	10'563	3'333 (32%)		
Obwalden	7'821	3'155 (40%)		
Katholisch Glarus	5'883	3'550 (60%)		
Nidwalden	5'333	1'333 (25%)		
Appenzell Innerrhoden	3'000	750 (25%)		

⁸ GRÖBLI, Trücklibund, Bd. 2, S. 155.

b) Reformierte Kantone

Kanton	Total der Pensionen	Privatpensionen (%-Anteil aller Pensionen)		
Basel	22'780	- (0%)		
Zürich	10'500	- (0%)		
Bern	10'500	- (0%)		
Evangelisch Glarus	10'041	3'975 (38%)		
Schaffhausen	3'800	- (0%)		
Appenzell Ausserrhoden	3'000	750 (25%)		

Die katholischen Kantone erhielten deutlich höhere Pensionen als die protestantischen. Solothurn und Freiburg waren die eigentlichen Bastionen der französischen Interessenpolitik. Unter den Ländern ragten Schwyz und Uri heraus, die beide fast doppelt so viel erhielten als Zürich und Bern. Nidwalden hingegen war auch in der Wahrnehmung des Ambassadors politisch eine kleine Nummer und musste sich mit 5333 livres pro Jahr begnügen, eine Summe, die nur noch durch die Beiträge an Schaffhausen und die beiden Appenzell unterboten wurde.

Bemerkenswert an dieser Aufstellung ist weiter die Tatsache, dass der Anteil der Privatpensionen von Kanton zu Kanton stark schwankte. Während die vier reformierten Städte Basel, Zürich, Bern und Schaffhausen nur öffentliche Pensionen entgegennahmen und Ausserrhoden und Evangelisch Glarus als einzige protestantische Kantone Privatpensionen empfingen, bekundeten alle katholischen Kantone keine Skrupel bei der Entgegennahme von Privatpensionen. In Innerrhoden, Solothurn und Nidwalden machten sie einen Viertel sämtlicher Pensionen aus, in den übrigen katholischen Kantonen lag ihr Anteil noch höher, wobei Katholisch Glarus, Luzern, Uri und Obwalden besonders hervorstechen.

Nidwalden erscheint in jeder der vorgestellten Hinsichten als kleiner Ort auf der eidgenössischen Bühne – als Kleinster im Gefolge einiger Grösserer und weniger Riesen, die – im europäischen Massstab – selbst wiederum nur Zwerge waren. Ist es folglich nur Zufall, dass in Nidwalden seit Jahrhunderten mit dem «Unüberwindlichen Grossen Rat von Stans» eine Bruderschaft und Fastnachtsgesellschaft besteht, in der sich die Elite des Kantons als unüberwindliche Regierung eines unermesslich grossen Imperiums imaginiert und inszeniert? Hans von Matt deutete selber in seiner Chronik der Gesellschaft diese sozialpsychologische Deutung an: «So konnte man zu einer Zeit, wo der Stachel der Minderheit ärgerlich im Fleische steckte, wenigstens im Narrenkleid den Hang zur Eigenmächtigkeit glänzend in Herrscherallüren kompensieren.» Die fastnächtliche Selbstinszenierung der Nidwaldner politischen Elite als mächtige Herren über ein riesiges Reich erhielt mitunter tragikomische, skurrile Züge, so etwa 1792, als das Kloster Engelberg dem Grossen Rat in Stans den Vorschlag unterbreitete, König Ludwig XVI. von Frankreich «unser Chateau zu Stansstad» – gemeint war der

⁹ Zwischen 1600 und den frühen 1940er-Jahren gehörten 57 von insgesamt 70 Landammännern dieser Gesellschaft an (von Matt, Grosser Rat, 7 (1943), S. 119).

Schnitzturm – als Zufluchtsort und neue Residenz anzubieten. Bekanntlich hat dieser nicht ernstgemeinte Vorschlag den im August 1792 abgesetzten König nicht davor bewahrt, im Januar 1793 geköpft zu werden.¹⁰

2. Zu Handlungslogiken und Selbstverständnis korporativ verfasster Gemeinwesen: das Land Nidwalden als exemplarischer Fall

Der zweite Teil verknüpft Beobachtungen zur Nidwaldner Geschichte zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert zu einer historischen Deutung der politischen Kultur des Landes. Die leitende These, die es im Folgenden mit empirischen Beobachtungen zur Nidwaldner Geschichte plausibel zu machen gilt, geht von der korporativen Verfassung des Landes als zentralem strukturierendem Faktor aus. Das Land Nidwalden war vom 15. bis 19. Jahrhundert der politische Verband (die Korporation) seiner in 11 Ürten ansässigen Landleute. Der korporative Verband erwarb bis ins 16. Jahrhundert ein Höchstmass an Autonomie und verteidigte diese bis in die Moderne hartnäckig als seine partikulare «Freiheit». Er richtete die politische Organisation (2.1.), die politische Ökonomie (2.2.), gesellschaftliche Ordnung (2.3.) und religiös-kirchliche Kultur (2.4.) des Landes auf das oberste Ziel aus, das Leben und Überleben seiner Angehörigen nachhaltig zu sichern und ihnen exklusiv den Zugang zu den lebensnotwendigen Ressourcen (Nahrung, Macht, Ehre, Heils- und Gnadenmittel) zu sichern. In einer Zeit mit begrenztem Ressourcenvorrat garantierte der Verband seinen Angehörigen den privilegierten Zugriff auf diese knappen Güter. Nach dieser Maxime gestaltete das Land auch seine Beziehungen zum (politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen) Umfeld. Im Selbstverständnis des korporativen Verbands waren die Begrenzung der Zahl der Nutzungsberechtigten und die Abgrenzung des Verbands gegenüber Fremden beziehungsweise nach aussen ebenso wie die gerechte Ressourcenverteilung innerhalb des Verbands zentrale Kriterien guter Politik.

2.1. Politische Organisation: 1. Innere Verfassung

Die Landsgemeinde bildete den Mittelpunkt der politischen Verfassung. Die versammelten erwachsenen Landleute (Männer ab dem 14. Altersjahr) trafen mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Landammanns die zentralen politischen Entscheidungen: Sie besetzten die führenden Landesämter, ernannten die Gesandten für die Tagsatzung und die Landvögte für die Gemeinen Herrschaften, sie erliessen Gesetze, entschieden über Krieg und Frieden, schlossen Bündnisse mit anderen Herrschaften und Mächten, und schliesslich erteilten sie auch das Landrecht und entschieden damit über die Aufnahme neuer Mitglieder in den korporativen Verband. Zwischen den einzelnen Landsgemeinden besorgten Wochenrat und Landrat den politischen Geschäftsgang und die Kommunikation mit den ver-

von Matt, Grosser Rat, 15-16 (1951), S. 157f.

bündeten Kantonen." Sie erlangten aber nie die Machtfülle der Ratsversammlungen in den eidgenössischen Städten, wo die Masse der Bürger – die Gemeinde – in der frühen Neuzeit keine politische Kraft mehr darstellte. In den Länderorten dagegen blieb das politische Leben in das Spannungsfeld zwischen zwei Polen eingebunden - der Landsgemeinde auf der einen und den Trägern der leitenden Ämter auf der anderen Seite, die in Nidwalden «Vorgesetzte Herren» genannt wurden. Aus dieser Polarität ergab sich eine ganz andere politische Kultur und Dynamik als in den Städten, wo die politischen Eliten im Grossen und Kleinen Rat unter sich blieben. Wer hingegen in den Ländern in Amt und Würden gelangen wollte, musste die Mehrheit der Landleute für sich gewinnen. Hier konnten die politischen Eliten die Ämter, die Macht und wirtschaftlichen Nutzen einbrachten, nicht unter sich verteilen, sondern mussten stets darauf bedacht sein, die Unterstützung der Landleute nicht zu verspielen. Für die Bildung einer günstig gewogenen Klientel unter den Landleuten setzten die führenden Familien Gunsterweise wie Patenschaften, günstige Darlehen, die Beschaffung einer Stelle in einer Soldkompanie, die Einladung zu Gastmählern oder die Beteiligung an den ausländischen Pensionen ein.12 Die Klienten waren im Gegenzug bereit, ihrem Patron die Stimme zu geben, ihn über Vorgänge im Land zu unterrichten und ihn gegen rivalisierende Familien zu unterstützen. In dieser Hinsicht kam in allen Kantonen der Figur des Austeilers der französischen Pensionen eine zentrale Rolle zu. In Nidwalden war es der sogenannte «Faktionist», der vom französischen Gesandten in Solothurn Geld erhielt, das er nach Gutdünken verteilte, um die Franzosenpartei in Nidwalden zu stärken und die Interessen der französischen Krone zu fördern. Der «Faktionist» musste darauf bedacht sein, seine Gunst umsichtig und diskret zu verteilen, um nicht die Missgunst jener Landleute zu erregen, die in diesem System zu kurz kamen.¹³ Die Verteilung fremder Gelder unter die Landleute diente zum einen der materiellen und symbolischen Integration der grossen Zahl der Korporationsgenossen in das System und stabilisierte zugleich eine politische Ordnung, die trotz des partizipativen Charakters der Landsgemeinde starke Ungleichheiten aufwies.

Empfänger von französischen Geheimpensionen in der politischen Elite Nidwaldens im 18. Jahrhundert (in livres)¹⁴

1720	Landammann Johann Jakob Achermann [1665–1737]	1200
	Landammann [Josef Ignaz] Stulz [1658–1721]	400
	Hauptmann Zelger	300
1751	Landammann [Franz Alois] Achermann [1708–1779]	600
	Pfarrer Odermatt von Stans	60
	Franz Anton Wyrsch [1737–1814] (?)	50
	Landammann [Michael Jakob] Zelger [1691–1764]	1000

STADLER, Landsgemeinde; STEINER, Gemeinden, S. 45–202.

¹² Haas, Jahrgelder, S. 84; Bolzern, Spanien, S. 161.

¹³ Steiner, Gemeinden, S. 30, 89.

¹⁴ Kälin, Salz, S. 118, Fussnote 37.

Wird heute die Landsgemeinde der frühen Neuzeit bisweilen als Wegbereiterin der direkten Demokratie vorgestellt, so ist dagegen einzuwenden, dass die sogenannten Beisässen ohne Besitz des Landrechts bis ins 19. Jahrhundert und die Frauen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts aus dem Ring der Landleute ausgeschlossen blieben. Weniger bekannt dürfte das überwiegende Urteil der politischen Beobachter aus dem 18. Jahrhundert sein, für die die zahlreichen Landsgemeindetumulte in den Länderorten Beweis genug waren, dass die Demokratie eine untaugliche Staatsform und die Aristokratie allemal der sogenannten Herrschaft des «Pöbels» vorzuziehen sei.

Auch in Nidwalden stürzte die potentiell unkontrollierbare Dynamik der Landsgemeinde das Land wiederholt in tiefe Krisen. ¹⁶ Exemplarisch seien hierfür zwei prominente politische Katastrophen angeführt, ein drittes Beispiel wird im letzten Teil des Aufsatzes folgen.

Im Sommer 1712 lehnte die Nidwaldner Landsgemeinde das Friedensprojekt der eidgenössischen Vermittler im Villmerger Krieg zwischen Bern und Zürich auf der einen und den V Inneren Orten auf der anderen Seite ab. Statthalter Johann Jakob Achermann führte daraufhin 300 Freiwillige aus Nidwalden über den See und provozierte mit einem Angriff auf bernische Truppen bei Sins die Fortsetzung des Krieges, der wenige Tage später für die Inneren Orte mit der blutigen Niederlage bei Villmergen endete. Dies hielt Achermann allerdings nicht davon ab, sich im Jahr darauf in der neu errichteten Loreto-Kapelle neben seinem Wohnhaus auf dem Ennerberg als Sieger des Gefechts bei Sins darstellen zu lassen. 18

Sodann wird man auch das Massaker der französischen Armee an der Nidwaldner Zivilbevölkerung am 9. September 1798 darauf zurückführen müssen, dass besonnene Landespolitiker die illegalen Landsgemeinden des Spätsommers 1798 nicht verhindern konnten. Bei diesen Versammlungen betrieben einige Geistliche und Landleute gezielt die Eskalation des Widerstands, der schliesslich in das traumatische Ereignis vom 9. September mündete, dessen Tragik um so beklemmender anmutet, als der Tod mehrerer hundert Nidwaldnerinnen und Nidwaldner in historischer Perspektive nur als sinnloses Opfer bezeichnet werden kann.¹⁹

Politische Organisation: 2. Aussenbeziehungen

Die frühen Aussenbeziehungen des Standes Nidwalden sind massgeblich von der direkten oder indirekten Teilhabe an der territorialen Expansion der Urkantone und an der Erweiterung des eidgenössischen Machtbereichs seit dem 14. Jahrhundert geprägt. Die Mitwirkung an der anti-habsburgischen und anti-mailändischen

- 15 Adler, Demokratie.
- 16 Durrer, Heintzli, S. 211f., 215-231.
- 17 HOLENSTEIN, Zweiter Villmerger Krieg.
- ¹⁸ Horat, Machtpose, S. 127–131; von Matt, Gnadenbilder, S. 60–63.
- ¹⁹ Aschwanden, Sonderbund, S. 27f.

Expansionspolitik in den Aargau beziehungsweise in die südalpinen Täler verschaftte den beiden Teilen Unterwaldens Anteil an zahlreichen Gemeinen Herrschaften und erweiterte damit deren Herrschafts- und Machtbereich erheblich. Sieht man von den bernisch-freiburgischen Herrschaften in der Westschweiz ab, war Nidwalden als Mitregent an der Herrschaft und an den Einkünften aller gemeineidgenössischen Untertanengebiete im Aargau, im Thurgau, im Rheintal und im Tessin beteiligt, so dass das Land Nidwalden – gemessen an der eigenen Grösse – als grösster Nutzniesser dieses Systems eidgenössischer Kollektivherrschaft bezeichnet werden kann.²⁰

Enge Beziehungen unterhielt Nidwalden zu Schwyz und Uri, mit denen es ennet dem Gotthard die Herrschaft über Bellinzona, das Bleniotal und die Riviera teilte. Die politische Solidarität mit den Urnern bekundete es 1755, als es Uri mit 400 Mann zulief, um den Aufstand der Urner Untertanen in der Leventina militärisch niederzuwerfen.²¹

Besondere Beachtung verdienen die Beziehungen zu den beiden Nachbarn Luzern und Obwalden, die strukturell von Spannungen geprägt waren. Grundsätzlich verfolgte Nidwalden das Ziel, den Einfluss der beiden grösseren Nachbarn zu schwächen oder doch zumindest erträglicher zu machen.

Der Stadt Luzern gegenüber hat Nidwalden im Verbund mit den übrigen Waldstätten wiederholt politische Sabotage betrieben, um die Macht des katholischen Vororts in der Innerschweiz nicht allzu dominant werden zu lassen.²² Mit fatalen Folgen mischten sich Unterwalden und Schwyz im Sommer 1712 in die Luzerner Angelegenheiten ein. Sie wiegelten Luzerns Untertanen gegen deren Obrigkeit auf und erreichten damit, dass die Luzerner Regierung die Friedensverhandlungen mit Bern und Zürich abbrechen und erneut in den Krieg ziehen musste, der mit der Niederlage und einem empfindlichen Machtverlust für alle Inneren Orte endete.²³ Der Luzerner Patrizier Franz Josef Meyer von Schauensee (1672–1741) hat in seiner Chronik zum Zweiten Villmerger Krieg das vertrackte Verhältnis zwischen seiner Stadt und den Ländern sehr treffend charakterisiert:

«Auch hier blieb es beim alten Liede: Luzern, gehe du voran! Und auch hier trösteten sich die Länder und besonders Schwyz mit dem Sprüchlein: Gewinnt Luzern, so gewinnen die Länder; verliert Luzern, so verliert nur Luzern... Die benachbarten vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ... wissen, dass Luzerns Erhaltung die ihrige ist. Damit also dieser Stand von ihnen abhängig bleibe, handeln sie demselben gegenüber immer vereint, versammeln sich zuerst an der Treib oder in Brunnen zu gemeinschaftlicher Beratung, und dem, was sie so beschlossen haben, muss dann Luzern sich fügen und kann ihm nicht ausweichen, weil sie gewöhnlich aus allen Dingen ein Religionsgeschäft machen und – von ihnen zu Hilfe gerufen – der französische Gesandte, die Nuntiatur und die

²⁰ HOLENSTEIN, Gemeine Herrschaften.

²¹ Fransioli/Viscontini, Rivolta.

Vgl. die Rolle der Länderorte im Burgrechtstreit 1477–1481, im Amstaldenhandel 1478 sowie im Bauernkrieg 1653.

²³ HOLENSTEIN, Zweiter Villmerger Krieg, S. 25–29.

Parteigänger dieser beiden letztern sich auch darein mischen, umtreiben und befehlen. Will die Regierung von Luzern sich beschweren und herauswinden, so werden noch obendrein die Kapuziner und andere geistliche und weltliche Helfer ins Feld gestellt, welche dem Landvolke von Luzern den katholischen Glauben predigen, es auffwiegeln und aufrührerisch machen und dadurch die Obrigkeit zwingen müssen, wider ihren Willen und oft wider Recht und Vernunft Beschlüsse zu fassen, die der Stand Luzern nicht selten mit seinem grössten Schaden, die leichtgläubigen und verführten Untertanen aber gewöhnlich mit ihrem Leben gebüsst haben ...». ²⁴

Das stete Bemühen Nidwaldens und der übrigen Länderorte, die Macht des katholischen Vororts in Grenzen zu halten, zeigt sich auch in der sehr unterschiedlichen Entwicklung der Staatsikonographie. Adaptierte die Stadt Luzern in der Nachfolge Berns und Zürichs schon im 17. Jahrhundert eine Bildersprache, die die republikanisch-freistaatliche Souveränität in den Mittelpunkt rückte, so hielten die kleinsten Inneren Orte bis ins 18. Jahrhundert an der Reichsikonographie fest. Indem sie ihre öffentlichen Gebäude mit den Reichsinsignien schmückten, hielten sie die Erinnerung daran wach, dass ihre Legitimität – so wie auch die der grossen Städte – von den Privilegien des Kaisers und damit von einer über den Orten stehenden, höchsten Instanz herrührte. Maissen hat dieses Festhalten der Länder an der Reichssymbolik als Ausdruck von Übermächtigungsängsten gedeutet.²⁵

Das komplexe und mit Ressentiments belastete Verhältnis Nidwaldens zu Obwalden hat Peter Steiner jüngst als «Zwangsbruderschaft» charakterisiert.²⁶ Diese unfreiwillige Verwandtschaft zwischen den beiden Teilen wurde emotional und psychologisch dadurch belastet, dass die Eidgenossen Nidwalden jahrhundertelang als den kleineren Bruder behandelten. In allen gemeineidgenössischen Angelegenheiten machte Nidwalden nur den dritten Teil von Unterwalden aus, während Obwalden doppelt so viel galt. Nidwalden stellte nur jedes dritte Jahr den Unterwaldner Tagsatzungsgesandten. War Unterwalden an der Reihe, eine Vogteistelle in den Gemeinen Herrschaften zu besetzen, so kamen zuerst zwei Obwaldner und dann erst ein Nidwaldner zum Zug. Nidwalden beklagte unablässig diese systematische Zurücksetzung als ehrenrührig. Die Konferenz der katholischen Orte vermittelte wiederholt zwischen den beiden Teilen Unterwaldens. Nidwalden konnte zwar gewisse Erfolge verbuchen, doch erlangte es in der alten Eidgenossenschaft nie die volle Parität und Gleichbehandlung mit Obwalden. Die Aufwertung zum gleichberechtigten Halbkanton verdankte es Napoleon Bonaparte, dem Ersten Konsul Frankreichs, der in seiner Mediation zwischen den zerstrittenen Eidgenossen 1803 diesen alten Zopf beseitigte.

²⁴ Zit. nach DOMMANN, Gemeinschaftsbewusstsein, S. 188.

Maissen, Republic, S. 526f. – Noch in den Auseinandersetzungen um die Anerkennung des Bundesvertrags in Nidwalden 1814/1815 lehnte die restaurativ-reaktionäre Partei den Bundesvertrag u.a. mit dem Argument ab, dieser untergrabe die «von den Vorvätern so theuer erworbene, von hohen mächtigen Kaisern und Königen durch Jahrhunderte anerkannte Rechte und Freyheiten» des Landes (Durrer, Unruhen, S. 156).

²⁶ Steiner, Nidwalden, S. 234. – Zum Folgenden Durrer, Einheit.

2.2. Politische Ökonomie

Der Abschnitt zur politischen Ökonomie Nidwaldens charakterisiert die ökonomische Struktur des Landes (a) und beurteilt diese auf die Frage hin, wie dessen begrenzte Wirtschaftskraft den Landeshaushalt und die Politik des Landes bestimmt hat (b).

a) Die Wirtschaft des Landes

Die Grundstrukturen der Nidwaldner Wirtschaft sind rasch beschrieben.²⁷ Die Menschen lebten seit dem Spätmittelalter von der Vieh- und Milchwirtschaft und verkauften Vieh und Käse auf den Märkten Oberitaliens.²⁸ Allerdings ist der Anteil Nidwaldens am Umfang dieses sogenannten Welschlandhandels nicht bekannt. Die Gewinne aus diesem Handel wurden hauptsächlich für den Ankauf von Getreide, von Salz²⁹ für das Vieh und die Käserei sowie von handwerklichen und gewerblichen Erzeugnissen verwendet. Trotz dieser Verbindungen nach Oberitalien war die Wirtschaft des Landes wenig in Marktbeziehungen integriert. Der Transithandel über den Vierwaldstättersee scheint sich vor der Nase der Nidwaldner abgespielt zu haben, ohne dass sich Landleute stark im Transportgewerbe engagiert hätten. Es ist kaum etwas über ein Nidwaldner Schiffergewerbe bekannt, das über den lokalen Bereich hinaus tätig gewesen wäre. Die Pässe, die das Tal der Engelberger Aa in südlicher Richtung verliessen, führten ins Berner Oberland und nach Uri, sodass von Nidwalden aus keine Konkurrenzverbindungen zum Gotthard nach Italien und folglich auch kein Saumwesen entstehen konnten. Neben Vieh und Käse exportierte Nidwalden – wie alle eidgenössischen Kantone - Söldner.30 Allerdings ist die Geschichte der Nidwaldner fremden Dienste noch wenig bekannt. Seit dem 16. Jahrhundert betätigten sich Nidwaldner aus der politischen Elite als Militärunternehmer: Melchior Lussi (1529–1606) warb Truppen für Venedig und den Papst, Niklaus Ryser († 1632) für das Solothurner Regiment von Roll in französischen Diensten, Balthasar Ryser für Savoyen. Im 18. Jahrhundert besassen die Achermann und Lussi Kompanien in Frankreich, und es bestanden Werbe- und Soldverträge mit Frankreich, Savoyen (1703), Venedig (1716), Spanien (1733) und dem Fürstbischof von Basel (1735). Als Spanien 1793 in der Schweiz Soldaten für den Krieg gegen die Republik Frankreich suchte, kam zum ersten und einzigen Mal ein Nidwaldner – Karl Jann (1736–1803) – in die Lage, ein ganzes Regiment aufzustellen, bezeichnenderweise nachdem das revolutionäre Frankreich die Schweizer Regimenter 1792 abgedankt

Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kantons gehört zu den grossen Forschungsdesideraten. – Siehe vorläufig Steiner, Gemeinden, S. 33–37; Steiner et. Al., Nidwalden.

ODERMATT, Alpwirtschaft, S. 173.

²⁹ Kälin, Salz, S. 123.

NEUHAUS, Schweizerregimenter; Weber, Beziehungen; Flüeler, Rotzloch, S. 49, 51; Kälin, Salz, S. 121; Disch, Engelberg, S. 209–212.

hatte und die eidgenössischen Militärunternehmer den Ausfall der französischen Zahlungen kompensieren mussten.

Bezeichnend für das eher defensive Wirtschaftsverhalten des Landes und für dessen geringe Bereitschaft, sich in überregionale Marktbeziehungen zu integrieren, ist die Beobachtung, dass es erst im 19. Jahrhundert von der Dynamik der Industrialisierung erfasst wurde. Diese lange Absenz wird man nicht der peripheren Lage des Kantons zuschreiben können, denn das Tal Engelberg entwickelte sich schon ab den 1760er-Jahren zu einem wichtigen Standort der Seidenkämmelei. Das Luzerner Handelshaus Falcini war zwar schon 1723 mit dem Vorhaben an die Nidwaldner Behörden herangetreten, in Nidwalden die Verarbeitung von Seidenabfällen unter die Leute bringen zu wollen. Die Regierung hatte es damals den Ürten überlassen, die Kämmelei anzusiedeln, doch scheinen diese keine Initiative entwickelt zu haben. Gewichtete man in Nidwalden die Risiken einer kommerziellen Verflechtung mit den wechselhaften Konjunkturen des internationalen Seidenhandels höher als die Chance, die Armen im Land in Brot und Arbeit zu bringen – wie dies später der Abt von Engelberg vormachen sollte?

Allgemein bestärkt einen auch die Nidwaldner Verkehrsgeschichte in der Idee, die Landleute hätten es vorgezogen, in einer gewissen Abgeschiedenheit ihren Geschäften nachzugehen. Eine einzige Strassenverbindung – über den Allweg nach Obwalden – führte aus dem Kanton hinaus. Und als sich Bern, Obwalden und Luzern in den 1850er-Jahren um eine Strassenverbindung über den Brünig bemühten, hielt sich die Nidwaldner Regierung demonstrativ zurück und beteuerte, der Seeweg genüge dem Land vollauf und eine Strasse könne es sich finanziell ohnehin nicht leisten. Als die Lopperstrasse tatsächlich gebaut wurde, zahlte sich die Verweigerungshaltung für den Kanton sogar noch aus: Nidwalden wurde nicht nur an die Strasse angebunden, ohne etwas dafür bezahlt zu haben, sondern erhielt darüber hinaus von Obwalden einen Anteil von Fr. 10'000.– aus den Bundessubventionen an die Strasse. Die Überbrückung der See-Enge bei Acheregg 1860 schliesslich war das Werk des umtriebigen Kaspar Blättler (1798–1872), der damals zwar kantonaler Baudirektor war, die Brücke aber als Privatunternehmer errichten liess und damit Nidwalden erstmals an das schweizerische Strassennetz anschloss.³³

b) Die Landesfinanzen

Die vergleichsweise schwache Dynamik und geringe Wertschöpfung der Nidwaldner Wirtschaft sowie die tiefe Bevölkerungszahl wirkten sich auf den Finanzhaushalt und die politischen Gestaltungsmöglichkeiten des Landes aus. In

³¹ Disch, Engelberg, S. 189–194.

ODERMATT, Notizen S. 9, verweist auf das «Vorhaben Hr. Facin wegen dem Seidengewerb». – Wahrscheinlich ist hier ein Angehöriger der Familie Falcini gemeint, die ab den 1720er-Jahren in Luzern im Speditions- und Kommissionsgeschäft und im Südhandel tätig war und ab 1761 die Seidenkämmelei im Engelbergertal betrieb (LISCHER, FALCINI).

³³ Flüeler, Rotzloch, S. 191.

normalen Zeiten alimentierten Zölle und Konsumsteuern die Landeskasse. Direkte Steuern auf dem Vermögen der Landleute genehmigte die Landsgemeinde nur in Ausnahmesituationen. Unter diesen Voraussetzungen erwiesen sich die sogenannten Auflagen – eine Art Amtssteuer der frisch gewählten Amtsträger – als wichtige Einnahmequelle für das Land. 1694 wurden die Auflagen zur Finanzierung des Baus des Salzmagazins eingeführt und 1755 um 50 Jahre verlängert. Die Höhe der Auflagen variierte je nach Amt erheblich. Die «Vorgesetzten Herren» in den leitenden Ämtern entrichteten tiefere Beträge als der Landweibel und die Landschreiber, die auf Dauer angestellt waren und eine feste Besoldung vom Land erhielten. Viel höher als die Auflagen auf Landesämtern fielen jedoch die Gebühren für die neu erwählten Landvögte in den Gemeinen Herrschaften aus.

Amtsgebühren (sogenannte Auflagen) der Nidwaldner Amtsträger gemäss Beschluss der Landsgemeinde 1694 und 1755 (in Gulden)³⁵

Amt	Landesschatz	Landsäckel	Bau Salzmagazin und Salzvorrat	Total
Landvogt Lugano	800	400	200	1400
Landvogt Locarno	300	150	200	650
Landvogt Freiamt bis 1712	300	150	;	450+?
Landvogt Freiamt nach 1712	150	75	150	375
Landvogt Thurgau	300	150	600	1050
Landvogt Baden	200	100	300	600
Landvogt Rheintal	100	50	200	350
Landvogt Sargans	100	50	200	350
Landvogt Bellinzona	200	100	100	400
Landvogt Blenio	100	50	50	200
Landvogt Mendrisio	0	0	50	50
Landvogt Maggiatal	0	0	50	50
Landvogt Riviera	0	0	100	100
Tagsatzung für die Jahrrechnung ³⁶	24	12	12	48
Syndikat Lugano	24	12	12	48
Syndikat Bellinzona	24	12	12	48

³⁴ STEINER, Gemeinden, S. 156f. – Die Erhebung direkter Steuern wurde 1712, 1713 und 1716 unausweichlich, als es um die Finanzierung des Zweiten Villmerger Kriegs, um den Schuldendienst, den Wiederaufbau des im Dorfbrand 1713 zerstörten Rathauses sowie um die Rückzahlung von Darlehen an die Klöster Muri und Engelberg für den Zwölfer-Krieg ging.

Die einschlägigen Angaben aus dem Nidwaldner Landbuch von 1781/82 (Artikel 4) wurden mir dankenswerterweise von Frau Agatha Flury (Stans) zur Verfügung gestellt. – Siehe auch STEINER, Gemeinden, S. 148f.

Die Ernennung zum Tagsatzungsgesandten war finanziell interessant und spielte in den Auseinandersetzungen um den bundesrechtlichen Status von Ob- und Nidwalden eine Rolle (Durrer, Einheit, S. 177–179).

Geheimrat des Fürstbischofs von Basel	_	_	20	20
Gesandter zur Erneuerung auswärtiger Allianzen	-	-	20	20
Landammann	_	-	40	40
Landesstatthalter	_	_	20	20
Pannerherr	_	_	30	30
Landeshauptmann unter dem Kernwald	_	-	15	15
Säckelmeister	_	_	15	15
Obervogt	-	_	15	15
Zeugherr		_	15	15
Landesfähnrich	_	_	15	15
Ratsherr	_	_	9	9
Landschreiber	_	_	40	40
Landweibel	_	_	70	70
Läufer	_	_	25	25
Landschreiber nach Bellinzona	_	_	40	40
Kastlan nach Bellinzona	_	_	20	20
Grossweibel nach Bellinzona	_	-	30	30
Schlossknecht nach Bellinzona	_	_	15	15

Unschwer lässt sich nachvollziehen, weshalb in den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften die Landvögte aus den Länderorten nicht gern gesehen waren, standen sie doch im Verdacht, ihre Amtstätigkeit zu missbrauchen und mit willkürlichen Bussen und Gebühren ihre Auslagen für den Kauf des Amtes amortisieren zu wollen. Kennzeichnend für die Nidwaldner politische Ökonomie und das Bestreben der Landleute, sich selber möglichst wenig mit Abgaben an die öffentliche Hand zu belasten, ist die Beobachtung, dass das Land seine höchsten Fixeinnahmen von Amtsträgern bezog, die ihre Auslagen auf die Untertanen ihrer Vogtei abwälzen konnten. Ebenso verhielt es sich mit den Pensionen der fremden Mächte, der zweiten bedeutenden Einnahmequelle der Landeskasse. Auch diese belasteten nicht die Landleute, sondern wurden von den verbündeten Monarchen beziehungsweise deren Untertanen aufgebracht. Schliesslich bezog das Land Einnahmen bei der Erteilung des Landrechts an Fremde – auch dies eine Form der Fremdfinanzierung des Landes, die allerdings nur selten gewählt wurde, weil das Landrecht nur noch selten vergeben wurde.

Grundsätzlich liessen die Landesfinanzen keine hohen Ausgaben zu. Entsprechend blieben der Ausbau staatlicher Strukturen und der Grad der Professionalisierung der Behörden im Vergleich zu den reicheren Städten auf sehr bescheidenem

Als 1697 die Bezahlung einer Schuld von 500 fl. fällig wurde, erwog der Landrat die Verleihung des Landrechts an einen Fremden gegen diesen Betrag (STEINER, Gemeinden, S. 156, Fussnote 416).

Niveau. Das Geld im Schatz hielt man für die Finanzierung des Krieges bereit, mit dem in der Eidgenossenschaft durchaus zu rechnen war (Kappeler Krieg 1531, die beiden Villmerger Kriege 1656 und 1712). Auch der Auszug der Mannschaft in die Leventina 1755, die den Urnern bei der Niederwerfung des Aufstands der Tessiner Untertanen beistand, musste bezahlt sein. Allerdings reichte das Geld in der Kriegskasse nicht einmal für solche begrenzten militärischen Aktionen: 1712 musste Nidwalden seine Kriegskasse für den Villmerger Krieg mit Darlehen der Klöster Muri und Engelberg in der Höhe von 2000 fl. beziehungsweise 3000 fl. alimentieren, und noch der Sonderbundskrieg 1847 überforderte Nidwaldens finanzielle Leistungsfähigkeit.38 Erst recht auf fremde Hilfe angewiesen war man für die Bewältigung von Katastrophen wie dem Stanser Dorfbrand von 1713. In solchen Ausnahmesituationen sprangen Spenden und Hilfszahlungen der eidgenössischen Bundesgenossen, von Kirchen und Klöstern, der ausländischen Botschafter Frankreichs und Spaniens und von Privatpersonen in die Lücke, wobei man in solchen Situationen auch die hohen Beiträge der protestantischen Städte keineswegs verschmähte.³⁹

Die strukturell prekäre Lage des Landeshaushalts erklärt auch, weshalb die Länderorte seit dem 17. Jahrhundert die von den Städten ausgehenden Bemühungen um eine Reform des Bündnissystems und um Reformen der eidgenössischen Landesverteidigung grundsätzlich ablehnten. Aus dem sogenannten Defensionale – einer koordinierten, auf Dauer angelegten Organisation der Grenzverteidigung aller 13 Orte aus der Spätphase des Dreissigjährigen Krieges – stiegen die Länder der Innerschweiz nach und nach wieder aus, weil sie nicht bereit waren, Ausgaben für den Unterhalt einer interkantonalen Organisation auf sich zu nehmen, deren Ausbau steigende Kosten nach sich zu ziehen drohte.⁴⁰

2.3. Gesellschaftliche Ordnung

Der bisher entstandene Eindruck, dass sich das Land Nidwalden seine innere Stabilität nicht zuletzt durch den Verzicht auf eine stärkere Verflechtung mit der Aussenwelt und damit um den Preis eines gewissen Immobilismus zu sichern suchte, bestätigt sich, betrachtet man die Regeln, die den Zugang zu Immobilien und Grundstücken sowie die Aufnahme von Beisässen und Landesfremden steuerten. In einer Agrargesellschaft, für die der Boden die Basis der Subsistenz und die entscheidende Kapitalsorte darstellt, sagen die Bestimmungen über den Zugang zu dieser Ressource Grundlegendes über das Selbstverständnis des Verbands aus, der diese Regeln beschliesst.

Das Land Nidwalden brachte – wie auch die übrigen Länder am Vierwaldstättersee – schon im Spätmittelalter die Bodenordnung und den Grundstücksmarkt weitgehend unter seine Kontrolle. Die Ürten lösten alle grundherrlichen Rechte

³⁸ Steiner, Gemeinden, S. 37; Aschwanden, Sonderbund, S. 59, 61, 63f., 67, 70, 86f.

³⁹ BÜNTI, Chronik, S. 242-245.

⁴⁰ Mantel, Defensionale, S. 146, 150f., 156, 177; Lau, «Stiefbrüder», S. 388–391.

und Belastungen mit einmaligen Zahlungen an die Feudalherren - vor allem die Klöster Engelberg und Luzern - ab, so dass die Landwirtschaft von allen Abgaben befreit war. Parallel zu diesem Entfeudalisierungsprozess erliess die Landsgemeinde Massnahmen, die gewährleisten sollten, dass die Grundstücke auf Dauer im Besitz der Landleute verblieben. 1363 untersagten Ammann und Kirchgenossen von Stans und von Buochs grundsätzlich den Verkauf von Grundstücken an die Kirche und an Auswärtige. 41 Land, Häuser, Gewerbebetriebe, Alpen und Wälder sollten in der Hand der Landleute bleiben. Die Obwaldner galten in diesem Zusammenhang nicht als Fremde, weil auch sie den Nidwaldnern den Besitz von Immobilien in Obwalden gestatteten – eine Erinnerung an die ursprüngliche Einheit des Landes Unterwalden. Sonst aber erforderten Verkäufe an Fremde die Bewilligung der Landsgemeinde. 42 Auch so behielten sich die Landleute das sogenannte Zugrecht vor, das heisst ein Vorkaufsrecht gegenüber auswärtigen Käufern. Dieses Zugrecht erfasste neben dem Grundstücksverkehr auch zahlreiche weitere Geschäfte wie den Handel mit Milchprodukten, die Verpachtung von Alpen, Weiden und Häusern, Kuhverstellungen, den Handel mit Heu und Streue usw. 43

Das Bedürfnis des korporativen Verbandes, die Nutzung der elementaren Ressourcen im Land unter seiner Kontrolle zu halten, spiegelt sich auch in den rigorosen Bestimmungen der Landsgemeinde zur Aufnahme von Fremden und Aussenstehenden ins Landrecht wider. 1684 bis 1725 galt ein allgemeines Verbot, neue Landleute aufzunehmen. Danach erfolgten nur noch vereinzelt Aufnahmen ins Landrecht – zwischen 1738 und 1798 waren es gerade mal neun. Hab 1691 blieben die neu angenommenen Landleute von der Wahl in die Räte, Gerichte und anderen Ehrenämter ausgeschlossen, wurden also als Landleute minderen Rechts behandelt. Eheschliessungen von Landleuten mit landesfremden Frauen waren erschwert und erforderten finanzielle Garantien, um sicherzustellen, dass die Frau nach ihrer Niederlassung dem Land nicht zur Last fallen würde.

Insgesamt spricht aus diesen Bestimmungen das eminente Interesse des korporativen Verbandes, das Bevölkerungsgeschehen unter Kontrolle zu halten und die Homogenität des korporativen Verbandes zu erhalten. Daraus resultierte insgesamt eine Tendenz, die gesellschaftliche Mobilität einzufrieren. Selbst für Landleute galt innerhalb des Landes keine Niederlassungsfreiheit. Zog ein Buochser Ürtegenosse in eine andere Nidwaldner Ürte, so verlor er seine politischen Rechte, denn er war mit der Niederlassung in einer anderen Gemeinde weder in seiner angestammten Ürte noch am neuen Wohnort stimm- und wahlberechtigt.⁴⁶

```
41 Weber, Nidwalden.
```

⁴² Steiner, Gemeinden, S. 153f.

⁴³ STEINER, Gemeinden, S. 11.

⁴⁴ STEINER, Gemeinden, S. 151.

⁴⁵ Steiner, Gemeinden, S. 151–153.

⁴⁶ Achermann, Gerüchte, S. 77; Durrer, Unruhen, S. 91f.

2.4. Religiös-kirchliche Kultur

Auch die religiös-kirchliche Kultur des Landes⁴⁷ zeigt als prägenden Grundzug das Bemühen der Landleute um grösstmögliche Autonomie bei der Regelung des religiös-kirchlichen Lebens. Nidwalden kannte schon seit dem Spätmittelalter – wie die übrigen Länder um den Vierwaldstättersee – ein starkes Gemeindekirchentum. Das lokale kirchliche Leben und die Seelsorgedienste der Geistlichen unterlagen der Aufsicht der Kirch- und Kapellgemeinden. Die Kirch- und Kapellgenossen wählten ihren Pfarrer beziehungsweise Kaplan und verwalteten die Kirchengüter.⁴⁸ Diese Autonomie gilt als wichtige Ursache dafür, dass die Reformation der 1520er-Jahre in der Innerschweiz kaum Anhänger gefunden hat.⁴⁹

Die Geistlichen waren Angestellte der Gemeinden und konnten abgesetzt werden, wenn diese mit ihnen nicht zufrieden waren. Von ihren Geistlichen erwarteten die Landleute die Spende der heilsnotwendigen Sakramente bei allen wichtigen Übergängen des Lebens (Taufe, Eucharistie, Busssakrament, Firmung, Ehesakrament, Krankensalbung beziehungsweise Sterbesakrament). Ebenso wichtig war die Versorgung mit Sakramentalien, d. h. mit jenen geweihten Gegenständen und Handlungen, die in den Augen der Gläubigen eine Gnaden- und Schutzwirkung besassen: Segnungen der Kranken und Mütter, von Vieh und Häusern, von Kerzen (Blasiussegen), Wasser (Weihwasser), der Speisen, Kreuze, Rosenkränze etc. Solchen Handlungen und Gegenständen schrieben die Gläubigen die Kraft zu, sie vor Krankheit, Gefahr und Unglück zu schützen.50 Sie spielten in der Frömmigkeit einer ländlich-bäuerlichen Bevölkerung eine herausragende Rolle, weil sie die Existenzgrundlage – Haus und Hof, Familie und Tiere – präventiv vor Zerstörung, Krankheit und den Kräften des Bösen schützten beziehungsweise in Unglücksfällen für Schadensbegrenzung oder rasche Heilung sorgten. Sie erfüllten die Funktion von Krankenkassen und Versicherungen, die erst im 19. Jahrhundert entstanden. Für kritisch-aufgeklärte Geister offenbarte sich die Zwiespältigkeit im Gebrauch der Sakramentalien bei Extremereignissen wie dem sogenannten Franzosenüberfall am 9. September 1798, als die Aufständischen den französischen Soldaten mit gesegneten Wachsmadonnen und Täfelchen entgegentraten, die sie gegen die Gewehrkugeln schützen sollten. 51 Die seit 1582 im Land wirkenden Kapuziner haben den Gebrauch von Sakramentalien stark gefördert und genossen gerade auch als Spezialisten dieser kirchlich approbierten Magie in der Bevölkerung hohes Ansehen.52

Der vielfältige Gebrauch von Sakramentalien zeugt vom Glauben der Menschen an das unmittelbare, segensreiche Eingreifen überirdischer Kräfte in den

von Matt, Gnadenbilder; Achermann, Katakombenheilige; Steiner, Gemeinden, S. 39–42; Hersche, Barockzeitalter; Hersche, Religiosität.

⁴⁸ Steiner, Gemeinden, S. 15f.; Pfaff, Pfarrei, S. 216–220.

⁴⁹ BLICKLE, Innerschweiz.

Walter, Sakramentalien. – Für Nidwalden siehe auch Huwyler, Bauernhäuser, S. 349–352.

⁵¹ GODEL, Helvetik, S. 196-204.

⁵² KAPUZINER; HERSCHE, Religiosität, S. 148ff., bezeichnet die Sakramentalien als «Kapuzinermittel».

Gang der irdischen Dinge. Zahlreiche religiöse Zeichen, Orte und ritualisierte Handlungen im Alltag machten aus Nidwalden einen sakralisierten Raum und verbanden die Landesbewohner zu einer Sakralgemeinschaft. Jährlich wallfahrtete das Land in grossen Kreuzgängen nach Einsiedeln und Sachseln, die einzelnen Ürten pilgerten zu den kleineren Gnadenorten im Land. Bei ungünstiger Witterung, beim Befall der Fluren mit Schädlingen, bei Epidemien und Viehseuchen ordneten die Behörden ausserordentliche Kreuzgänge als präventive oder palliative Massnahmen an.⁵³ Mit der Stiftung marianischer Gnadenbilder baten die Menschen um den Schutz der Muttergottes. Die Votivbilder an Wallfahrtsorten wie Maria Rickenbach sind Ausdruck der Dankbarkeit der Menschen, die ihre Rettung aus höchster Not dem wundersamen Schutz Marias zuschrieben.⁵⁴

Wie der sonst nirgendwo in der Schweiz so zahlreich vergebene Taufname Remigi zeigt, erbaten sich die Nidwaldner Schutz auch von ihrem Landesheiligen Remigius, einem frühchristlichen Märtyrer, dessen Gebeine Landammann Johann Melchior Leuw (1598–1675) 1661 aus Rom nach Stans überführt hatte.⁵⁵ Die barocke Frömmigkeit fand schliesslich Ausdruck in der Gründung zahlreicher Bruderschaften⁵⁶ sowie besonders in der intensiven sakralen Bautätigkeit des 17. bis 19. Jahrhunderts, als zahlreiche Kirchen und Kapellen neu errichtet oder im barocken Stil umgebaut wurden.⁵⁷

Die kulturelle Bedeutung der katholischen Kirche äusserte sich nicht nur in der Kontingenzbewältigung und Heilsvermittlung. Sie nahm auch als konkurrenzlose geistige Instanz und Sinnstifterin entscheidenden Einfluss auf sämtliche gesellschafts- und staatspolitischen sowie weltanschaulichen Auseinandersetzungen. Kleriker nutzten diese hegemoniale Position in den vier grossen politischen Krisen des Landes zwischen dem Zweiten Villmerger Krieg und der Sonderbundskrise aus und griffen massiv in das Geschehen ein. Mit dem Argument der sogenannten «Religionsgefahr» schürten Teile der Geistlichkeit 1712, 1798, 1813-1815 und erneut in den 1840er-Jahren Ängste in der Bevölkerung - sei es vor dem Protestantismus, der Aufklärung beziehungsweise Revolution oder dem Liberalismus und Radikalismus. Kleriker politisierten jeweils die Religion und verschärften die politischen Kontroversen im Land zu existentiellen Auseinandersetzungen um die einzige wahre Religion. Es schlug jeweils die Stunde der Scharfmacher, während moderate, besonnene Stimmen in der weltlichen und geistlichen Elite im Land verstummten beziehungsweise tot geschwiegen wurden. Das gemeinsame Muster dieser ansonsten unterschiedlich gelagerten grundsätzlichen Verfassungskonflikte ist darin zu sehen, dass die klerikale Partei das Land Nidwalden zur Trutzburg des wahren Glaubens stilisierte und die Landsgemeinde als Plattform der popularen Radikalisierung instrumentalisierte.

von Matt, Gnadenbilder; Näpflin, Frömmigkeitspraxis.

von Matt, Gnadenbilder.

⁵⁵ ACHERMANN, Katakombenheilige.

⁵⁶ Näpflin, Frömmigkeitspraxis, S. 90f.

⁵⁷ HORAT, Singer; DURRER, Kunstdenkmäler.

Die Nidwaldner Politik erhielt in diesen Verfassungskrisen jeweils Züge einer eigentlichen Priesterherrschaft.⁵⁸

Das Porträt der politischen Kultur Nidwaldens in der frühen Neuzeit lässt sich unter den Stichworten Autonomie und Abgrenzung zusammenfassen:

Autonomie: Das Land – d. h. der korporativ verfasste Verband der Landleute – bestimmte über die Landsgemeinde die Politik und die politische Ökonomie des Landes. Die Landleute sicherten sich den privilegierten Zugang zu den existenziellen Ressourcen (Ämter, Macht, Ehre, Nahrung, Heils- und Gnadengüter). Sie kontrollierten die Bodenordnung und den Handel mit lebensnotwendigen Gütern (Zugrecht). Sie entschieden über den Zugang von Fremden ins Land beziehungsweise deren Aufnahme in die Korporation und beaufsichtigten die lokale Kirche und den Klerus.

Abgrenzung: Das Land praktizierte eine tendenziell innovationsfeindliche, wenig kommerzialisierte Wirtschaft mit dem obersten Ziel, die Subsistenz der Landleute zu sichern. Es richtete auch die politische Ökonomie (geringe Steuerbelastung der Landleute und schwache öffentliche Finanzen) sowie die Bevölkerungs- und Ressourcenpolitik (regulierte Niederlassung; Ausschluss der Landesfremden und teilweise auch Beisässen vom Zugang zu Grundbesitz, Ämtern, Macht, Ehre) auf dieses Ziel aus. Es bekämpfte aus Furcht vor den Kostenfolgen und wegen der geringen eigenen finanziellen Leistungskraft alle Bestrebungen um Reformen des eidgenössischen Bündnissystems. Es immunisierte sich gegen universalistische weltanschauliche Tendenzen und bekämpfte politische Auffassungen, die die umfassende Autonomie des Landes und die partikularistische Hegemonie des korporativen Verbandes im Namen übergeordneter Werte und Interessen (politische Gleichstellung; Niederlassungs-, Handels-, Gewerbe-, Glaubens- und Meinungsäusserungsfreiheit) in Frage stellten.

3. Die schwierige Integration in neue Formen der Staatlichkeit: Krisen auf dem Weg zum Bundesstaat (1798, 1813–1815, 1848)

Die als Grundzug der Nidwaldner politischen Kultur herausgestellte Dialektik von Autonomie und Abgrenzung hat die Integration des Kantons in neue Formen von Bundesstaatlichkeit erschwert, ja letztlich fast verunmöglicht. Die folgende Argumentation konzentriert sich auf die Krise der Jahre 1813–1815 – die schwerste staatspolitische Krise in der Geschichte Nidwaldens überhaupt, die im formellen Ausschluss des Kantons aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Entscheidende geistliche Akteure der kirchlichen Partei waren: 1712: Nuntius Caraccioli, der von Luzern aus in den Länderorten für die Fortsetzung des Krieges gegen Zürich und Bern agitierte (Holenstein, Zweiter Villmergerkrieg, S. 27). – 1798: Pfarrhelfer Kaspar Joseph Lussi (Stans), Kaplan Jakob Kaiser (Stans), Pfarrer Kaspar Joseph Käslin (Beckenried), Pfarrhelfer Franz Anton Pedrotti (Buochs), Pater Paul Styger (Aschwanden, Sonderbund, S. 27; Achermann, Gerüchte, bes. S. 88–100). – 1813–1815: Frühmesser Egger (Stans), Kaplan Würsch (Durrer, Unruhen; Aschwanden, Sonderbund, S. 27). – 1840er-Jahre: Pfarrhelfer Franz Josef Gut (Stans), Pfarrhelfer Remigius Niederberger (Buochs) (Aschwanden, Sonderbund, S. 28, 37).

und in der Besetzung des Landes durch eidgenössische Truppen im August 1815 gipfelte.

Im Herbst 1813 zeichnete sich der Zusammenbruch des napoleonischen Herrschaftssystems in Europa ab. Die militärischen Erfolge der alliierten Mächte Grossbritannien, Russland, Preussen und Österreich zwangen den Kaiser der Franzosen zur Abdankung und richteten in Frankreich wieder die Königsherrschaft der Bourbonen ein. Auf drei grossen Friedenskonferenzen in Wien und Paris ordneten die siegreichen Mächte gemeinsam mit Frankreich die europäische Staatenordnung neu. Sie entschieden auch, es sollte weiterhin eine Schweizerische Eidgenossenschaft geben, weil die staatliche Eigenständigkeit der Schweiz im Interesse des Friedens in Europa sei. Die Grossmächte verlangten von den Kantonen die Aufnahme von Neuenburg, Genf und Wallis als gleichberechtigte Orte der Eidgenossenschaft sowie die Bereitschaft zur dauerhaften bewaffneten Neutralität, d. h. zur erstmaligen Errichtung einer Bundesarmee durch alle Kantone.⁵⁹

Der Streit um den sogenannten Bundesvertrag, der diese Massnahmen festschrieb, führte die Kantone an den Rand eines Bürgerkriegs, den allein die Grossmächte durch die Androhung einer Zwangsvermittlung verhindern konnten. Auch Nidwalden lehnte den Bundesvertrag ab. Das reaktionäre Lager forderte die Wiederherstellung der vorrevolutionären 13örtigen Eidgenossenschaft, das hiess: die Restauration der alten Untertanengebiete und damit die Aufhebung der neuen souveränen Kantonalstaaten Aargau, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt sowie den Ausschluss der neu aufgenommenen Westschweizer Kantone aus der Eidgenossenschaft.

Landammann Ludwig Maria Kaiser (1765–1840) begründete die Ablehnung des Bundesvertrags durch die Nidwaldner Landsgemeinde vom 10. Juli 1814 vor der Tagsatzung mit einer aufschlussreichen Argumentation: «Das Volk hat den Föderalakt verworfen, weil es nur Sinn hat für seine alten Rechte, für seine alte Freiheit, ererbt von seinen Vätern und für die Souveränität des Kantons, für die es sich schon einmal hochherzig opferte, und es ist heute noch stolz auf seine Wunden und seine Ruinen; was es während der ganzen Revolution gefordert hat, das fordert es heute noch, die alte einfache Freiheit seiner Väter und die Souveränität seines Volkes.

Es will eine allgemeine Bundesverfassung:

- 1. wo keine Zentralgewalt die Kantons-Souveränität verschlingt und
- 2. wo keine Geldbeiträge in Hinsicht auf Zwecke und Mass gefordert werden, über die sich ein armes Hirtenvolk beschweren könnte.»⁶⁰

Kaisers Argumentation spiegelt zentrale Elemente des korporativen Selbstverständnisses Nidwaldens wider: Das Land war auf seine partikulare Freiheit bedacht und pochte auf seine uneingeschränkte Souveränität. Mit Verweis auf die eigene Armut lehnte es jeden Ausbau der Bundesstaatlichkeit ab. 61

⁵⁹ Morosoli, Bundesvertrag; Stöckli, Pariser Frieden; Jorio, Wiener Kongress.

⁶⁰ Zit. nach Durrer, Unruhen, S. 114f.

Das wirtschaftliche Argument gegen den Ausbau der Bundesstaatlichkeit sowie für die Restauration der vorrevolutionären Herrschaftsverhältnisse ist evident (siehe Durrer, Unruhen, S. 120f., Fussnote 2; S. 176).

Ein Jahr lang widersetzte sich Nidwalden der Diplomatie der Kantone und europäischen Mächte und fand sich im Sommer 1815 allein im Lager der Nein-Sager wieder. Konsequenterweise schloss die Tagsatzung den Kanton aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus.⁶² Hergiswil und Engelberg hatten sich davor formell von der bundesfeindlichen Mehrheit im Kanton distanziert und sich dem Schutz der Tagsatzung unterstellt. Um die beiden Gemeinden vor Repressalien zu schützen und die Annahme des Bundesvertrags militärisch durchzusetzen, besetzten eidgenössische Truppen im August das Land und machten Nidwalden wieder schweizerisch.

Die korporative Verfassung gibt Anhaltspunkte für eine Erklärung, warum sich Nidwalden 1814/1815 so heftig gegen einen ersten Schritt zu mehr Bundesstaatlichkeit wehrte. Die Dialektik von Autonomie und Abgrenzung führte über die Jahrhunderte hinweg zu einer fatalen Selbstüberschätzung der Kräfte des kleinen Landes. Im Umbruch um 1800 verschloss es die Augen vor den Herausforderungen der neuen Zeit und wies jede Veränderung der korporativen Verfassung als Gefährdung der kollektiven Identität und als Angriff wesensfremder Kräfte (die Städte, die kapitalistische Weltwirtschaft, den Protestantismus, den Liberalismus) zurück. Nidwalden hatte in seiner ruhigen Abgeschiedenheit mit der Zeit aber auch die Erinnerung an die grundlegende Tatsache verloren, dass es seine Souveränität und «Freiheit» seit je nicht nur sich selber verdankte, sondern dass diese auch und vor allem auf der Zugehörigkeit zu einer suprakantonalen Organisation der kollektiven Sicherheit beruhten, die Eidgenossenschaft hiess und die mit ihren Allianzen mit den Grossmächten und mit ihrem Defensionalsystem auch dem kleinen Land Frieden und Sicherheit garantierte – selbst dann, wenn dieses sich nicht an den Kosten dieses Sicherheitssystems beteiligen wollte. 63

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. André Holenstein Universität Bern Historisches Institut Unitobler Länggassstrasse 49 3000 Bern 9

⁶² In der Frage des Ausschlusses Nidwaldens aus der Eidgenossenschaft sind die von Durrer zitierten Quellen eindeutig (Durrer, Unruhen, S. 189, 196–199, 200). Umso erstaunlicher das Urteil von Schleifer-Stöckli, Nidwalden, S. 238, die schreibt, Nidwalden sei 1815 aus der Eidgenossenschaft ausgetreten.

Entlarvend der Bericht des Chronisten Bünti zur Kündigung des Defensionales durch Nidwalden: «Daß Sigill von Underwalden nit dem Waldt ist anno [1703] ab dem Defensionalinstrument, nachdemme man auch ausgeträtten, durch die Herren Gsanthen von Baden heimbgebracht worden. Die Stätt loblicher Eydtgnoschafft sindt darinnen verbliben, haben auch in folgenden Jahren mit Abschickhung einicher Guarnisonen auf die Gräntzen ville Köstigen etc. ertragen müössen usw., namblich widerum 1678 im Juny, item 1688, ferners 1689 im Juny, item 1702 und 1709 etc.» (BÜNTI, Chronik, S. 10f.).

BIBLIOGRAPHIE

ACHERMANN, Katakombenheilige

Achermann, Hansjakob, Die Katakombenheiligen und ihre Translation in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz, Satans 1979.

Achermann, Gerüchte

Achermann, Hansjakob, Gerüchte und Provokationen. Unruhiger Sommer im Distrikt, in: Nidwalden 1798. Geschichte und Überlieferung, hrsg. Historischer Verein Nidwalden, Stans 1998, S. 75–100.

ADLER, Demokratie

Adler, Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780–1866, Zürich 2006.

ASCHWANDEN, Sonderbund

Aschwanden, Erich, Nidwalden und der Sonderbund, Stans 1996.

BLICKLE, Innerschweiz

Blickle, Peter, Warum blieb die Innerschweiz katholisch?, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 86, 1994, S. 29–38.

BOLZERN, Spanien

Bolzern, Rudolf, Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594–1621), Luzern 1982 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 16).

BÜNTI, Chronik

Bünti, Johann Laurenz, Chronik des Johann Laurenz Bünti Landammann 1661–1736, hrsg. Historischer Verein Nidwalden, Stans 1973

Disch, Engelberg

Disch, Nicolas, Hausen im wilden Tal. Alpine Lebenswelt am Beispiel der Herrschaft Engelberg (1600–1800), Wien/Köln/Weimar 2012 (Norm und Struktur, Bd. 41).

DOMMANN, Gemeinschaftsbewusstsein

Dommann, Hans, Das Gemeinschaftsbewusstsein der V Orte der alten Eidgenossenschaft, in: Der Geschichtsfreund 96, 1943, S. 115–229.

Durrer, Kunstdenkmäler

Durrer, Robert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1899–1928.

Durrer, Unruhen

Durrer, Robert, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 28, 1903, S. 89–244.

Durrer, Heintzli

Durrer, Robert, Landammann Heintzli. Ein Beitrag zur intimen Geschichte Unterwaldens im Zeitalter der Gegenreformation, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 32, 1907, S. 207–294.

Durrer, Einheit

Durrer, Robert, Die Einheit Unterwaldens. Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 35, 1910, S. 1–356.

Flüeler, Rotzloch

Flüeler, Karl, Rotzloch – Industrie seit 400 Jahren, Stans 1977.

Fransioli/Viscontini, Rivolta

Fransioli, Mario/Viscontini, Fabrizio (Hrsg.), La rivolta della Leventina, Locarno 2006.

GODEL, Helvetik

Godel, Eric, Die Zentralschweiz in der Helvetik (1798–1803). Kriegserfahrungen und Religion im Spannungsfeld von Nation und Region, Münster 2009.

GRÖBLI, Trücklibund

Gröbli, Fredy, Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV., 2 Bde., Basel 1975.

HAAS, Jahrgelder

Haas, Leonhard, Die spanischen Jahrgelder von 1588 und die politischen Faktionen in der Innerschweiz zur Zeit Ludwig Pfyffers, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 45, 1951, S. 81–108.

HERSCHE, Barockzeitalter

Hersche, Peter, Musse und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Freiburg i. Br. 2006.

HERSCHE, Religiosität

Hersche, Peter, Agrarische Religiosität. Landbevölkerung und traditionaler Katholizismus 1945–1960, Baden 2013.

HOLENSTEIN, Gemeine Herrschaften

Holenstein, André, Artikel Gemeine Herrschaften, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, Basel 2006, S. 200f.

HOLENSTEIN, Zweiter Villmerger Krieg

Holenstein, André, Krieg und Frieden in der Eidgenossenschaft. Der Zweite Villmerger Krieg 1712 und die eidgenössische Konfliktgeschichte, in: Der Geschichtsfreund 166, 2013, S. 15–35.

HORAT, Singer

Horat, Heinz, Die Baumeister Singer im schweizerischen Baubetrieb des 18. Jahrhunderts, Luzern 1980 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 10)

Horat, Machtpose

Horat, Heinz, Machtpose, Gelübde, Erinnerung – Zeugen des Zweiten Villmergerkrieges von 1712, in: Der Geschichtsfreund 166, 2013, S. 119–144.

Huwyler, Bauernhäuser

Huwyler, Edwin, Die Bauernhäuser der Kantone Obwalden und Nidwalden, Basel 1993.

JORIO, Wiener Kongress

Jorio, Marco, Wiener Kongress, in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls.ch; Zugriff: 08.02.2014) Kälin, Salz

Kälin, Urs, Salz, Sold und Pensionen. Zum Einfluss Frankreichs auf die politische Struktur der innerschweizerischen Landsgemeindedemokratien im 18. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund 149, (1996), S. 105–124.

KAPUZINER

Kapuziner in Nidwalden 1582-2004, hrsg. Historischer Verein Nidwalden, Stans 2004.

Lau, «Stiefbrüder»

Lau, Thomas, «Stiefbrüder». Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln et. al. 2008.

LISCHER, Falcini

Lischer, Markus, Falcini, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 383.

Maissen, Republic

Maissen, Thomas, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

Mantel, Defensionale

Mantel, Alfred, Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 38, 1913, S. 141–200.

VON MATT, Grosser Rat

Matt, Hans von, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, in: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 7, 1943, S. 119–147, 8–10 (1945), S. 164–205, 15–16 (1951), S. 145–158.

VON MATT, Gnadenbilder

Matt, Hans von, Vergessene Gnadenbilder und Wallfahrtsorte in Nidwalden, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 28, 1963, S. 42–73.

Morosoli, Bundesvertrag

Morosoli, Renato, Bundesvertrag, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2004, S. 41–42.

Näpflin, Frömmigkeitspraxis

Näpflin, Markus, Frömmigkeitspraxis in Nidwalden zwischen 1570 und 1800. Eine Untersuchung der Kreuzgänge und Stanser Bruderschaften, Lizenziatsarbeit Universität Bern 2007 (Masch.).

Neuhaus, Schweizerregimenter

Neuhaus, Leo, Die Schweizerregimenter im spanischen Dienst 1734–1835, in: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 53, 1959, S. 46–71.

ODERMATT, Notizen

Odermatt, Constantin, Historische Notizen und Gedanken über die Nationalökonomie von Nidwalden, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 3, 1886, S. 79–95; 5, 1888, S. 3–31.

ODERMATT, Alpwirtschaft

Odermatt, Leo, Die Alpwirtschaft in Nidwalden, Stans 1981.

PFAFF, Pfarrei

Pfaff, Carl, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Hrsg. Historischer Verein der Fünf Orte, Bd. 1, Olten 1990, S. 205–282.

SCHLUCHTER/KURMANN, Bevölkerung

Schluchter, André/Kurmann, Fridolin, Die Bevölkerung der Schweiz um 1800, Bern 1988.

STADLER, Landsgemeinde

Stadler, Hans, Landsgemeinde, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Basel 2008, S. 613–615.

Schleifer-Stöckli, Nidwalden

Schleifer-Stöckli, Karin, Nidwalden: Der Staat im 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 237–241.

STÖCKLI, Pariser Frieden

Stöckli, Rita, Pariser Frieden, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 546.

STEINER, Gemeinden

Steiner, Peter, Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts, Stans 1986.

STEINER ET AL., Nidwalden

Steiner, Peter/Achermann, Hansjakob/Weber, Emil/Schleifer-Stöckli, Karin/Hodel, Fabian, Nidwalden, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 228–246.

STEINER, Nidwalden

Steiner, Peter, Nidwalden: Staatsbildung, Regieren und Verwalten, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 232–234.

WALTER, Sakramentalien

Walter, Peter, Artikel Sakramentalien, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Stuttgart/Weimar 2011, Sp. 519–522.

WEBER, Nidwalden

Weber, Emil, Nidwalden: Kommunale Bewegung und Territorialbildung im Spätmittelalter, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 230–232.

Weber, Beziehungen

Weber, Alois, Über die Beziehungen Luzerns und der Innerschweiz zu Frankreich 1792–1795. Nach den Papieren Barthélemys, in: Der Geschichtsfreund 113, 1960, S. 81–139.

WÜRGLER, Tagsatzung

Würgler, Andreas, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.